

Allgemeine-Geschäfts-Bedingungen für Ziviltechniker-Leistungen (kurz AGB-ZT)

Die AGB-ZT gelten für sämtliche Verträge, Abmachungen und Leistungen zwischen dem AG und dem Ziviltechnikerbüro DDI Wolfgang Steiner, Neuer Platz 8, 9800 Spittal/Drau

1 Geltung und Allgemeines

1.1 Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (AG) abgeschlossenen Verträge des Ziviltechnikerbüros erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB-ZT zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB-ZT abweichende Bedingungen des/der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB-ZT abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

1.2 Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Österreichischen Rechts.

1.3 Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden.

1.4 Der Auftragnehmer macht darauf aufmerksam, dass die AGB auf der Homepage des Auftragnehmers unter www.zt-steiner.at abrufbar sind.

2 Vertragsabschluss

2.1 Unsere (Honorar)angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB-ZT oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden udgl. sind für uns nicht verbindlich. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist – sofern nichts Abweichende vereinbart ist – nur hinsichtlich des Angebotes möglich.

2.2 Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner/von der Vertragspartnerin genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der/die Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch acht tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

2.3 Sofern der Vertrag nicht durch beiderseitiges unterfertigen zustande kommt, nimmt der Auftragnehmer Angebote des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Leistungserbringung oder durch Lieferung des Leistungsgegenstandes an.

2.4 Solange der Auftraggeber keine schriftliche Vertragserklärung abgegeben hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet mit der Erfüllung zu beginnen.

3 Leistungsgegenstand

3.1 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Auftrag, der Auftragsbestätigung und dessen AGB.

3.2 Der Leistungsgegenstand besteht ausschließlich in der Anfertigung von baustatischen Berechnungen, technischen Zeichnungen, Skizzen oder ähnlichen Unterlagen für ein auszuführendes Projekt (Planungsgegenstand) und den damit verbundenen Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten.

3.3 Der Leistungsgegenstand wird nach dem allgemeinen Stand der Technik erbracht.

3.4 Der Auftragnehmer hat weder Planungsarbeiten durchzuführen, noch die Angaben oder Planungsunterlagen des Auftraggebers auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Schlüssigkeit, Plausibilität oder Ähnliches zu überprüfen. Eine Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers hinsichtlich dieser Unterlagen und Anweisungen besteht nicht.

3.5 Berichtigungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der Planungsunterlagen oder der Angaben sind nur zu berücksichtigen, wenn diese ausreichend vor Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgen. Bei Verspätung gebührt dem Auftragnehmer für sämtliche Leistungen – wie Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten, begonnenen Anfertigungen (Zeichnungsleistungen) – oder dadurch bedingte Änderungen oder sonstige Mehrleistungen ein auf die ZT Honorare angepasstes, angemessenes Entgelt. Dies gilt unabhängig von etwaigen Pauschalen.

3.6 Bei Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten, Unschärfen, Beurteilungsspielräumen oder Ähnlichem welche die Leistungsfrist angemessen verlängern, hat der Auftraggeber vom Auftragnehmer angeforderte Details nachzubringen und zur Aufklärung oder Beseitigung beizutragen.

4 Leistungsausführung und Leistungsumfang

4.1 Der Auftragnehmer ist erst dann zur Ausführung der Leistung verpflichtet, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Mit der Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist.

4.2 Leistungen welche nicht ausdrücklich im Angebot oder in sonstigen vom Auftragnehmer unterfertigten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.

5 Leistungsfristen und Leistungstermine

5.1 Leistungstermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Der Auftragnehmer hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen.

5.2 Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderung oder Ergänzung der ursprünglich vereinbarten Leistungen.

5.3 Durch die Verzögerung auflaufende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die die Verzögerung bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.

5.4 Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch den Auftraggeber, über Wunsch des Auftraggebers die Ausführung der beauftragten Leistung ganz oder zum Teil, sind dem Auftragnehmer alle ihm dadurch entstandenen Nachteile einschließlich dem entgangenen Gewinn zu vergüten. Ansprüche nach §1168 ABGB werden dadurch nicht berührt.

6 Honorar, Entgelte, Kostenvoranschläge

6.1 Die Leistungen werden auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der Umstände der Leistungserbringung bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.

6.2 Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt und ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages.

6.3 Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

6.4 Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre des Ziviltechnikers zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

6.5 Wird der Auftragnehmer ohne voriges Angebot mit Leistungen beauftragt, so kann der Auftragnehmer ein angemessenes Entgelt geltend machen. Stellt sich während der Auftragsausführung heraus, dass auch Leistungen auszuführen sind, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer bereits jetzt mit der Erbringung der Leistungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt hierfür ein angemessenes Honorar zu verlangen.

6.6 Pauschalpreise bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Dadurch werden keinesfalls Leistungen pauschaliert (unechter Pauschalpreis). Änderungen des Leistungsinhalts haben Auswirkungen auf den Pauschalpreis.

6.7 Sämtliche Honorare und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweilig gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.8 Für allfällige, zusätzliche Übermittlungskosten kann der Auftragnehmer ein gesondertes Entgelt verrechnen. Der Auftraggeber genehmigt hiermit den Transport oder Versand der Leistungen mit verkehrstüblichen Transportmittel (Post, Bahn) sowie mit einem Transportunternehmen. Das Risiko geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über.

6.9 Die Zahlungen des Auftraggebers haben spesen- und abzugsfrei zu erfolgen. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

6.10 Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner/die Vertragspartnerin die entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 15,- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- zu ersetzen. Darüber hinaus sind alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., vom Schuldner/von der Schuldnerin zu ersetzen.

6.11 Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenanforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt wurde oder vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde.

7 Vertragsrücktritt

7.1 Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen ist der Auftragnehmer auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den/die AG und bei Vereitlung der Leistung durch den/die AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verzug des Auftraggebers welche die Ausführung des Auftrags unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB.

7.2 Ist der Auftraggeber mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Rechte dazu berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen und sämtliche offene Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch diese Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser durch den Auftragnehmer ausdrücklich erklärt wird.

7.3 Tritt der Auftraggeber - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so hat der Auftragnehmer die Wahl, auf der Erfüllung der Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.

7.4 Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des Auftraggebers steht dem Auftragnehmer nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.

7.5 Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

8 Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte

8.1 Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc) werden vom Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung dessen Eigentum. Der Auftraggeber hat den Eigentumsvorbehalt durch geeignete Zeichen ersichtlich zu machen. Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.

8.2 Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch den Auftragnehmer liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

8.3 Der/die AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

8.4 Sämtliche Unterlagen wie Berechnungen, Skizzen und sonstige technischen Unterlagen des Auftragnehmers sowie Vervielfältigungen oder Abbildungen davon jeglicher Art bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und genießen diesbezüglich immaterialgüterrechtlichen, insbesondere urheber- und musterrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Verwertung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Wiedergabe oder Zurverfügungstellung, sowie Nachahmung ist unzulässig.

8.5 Hat der Auftragnehmer in den zur Verfügung gestellten Unterlagen einen Hinweis auf die Erbringung der Leistungen durch ihn angebracht, ist eine Veränderung, Beseitigung oder Unkenntlichmachung der Erstellerbezeichnung auf sämtlichen Unterlagen nur in Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichung und Bekanntmachung betreffend den Planungsgegenstand den Namen, die Firma oder die Unternehmensbezeichnung des Auftragnehmers anzugeben.

8.6 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch übergeben Planungsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird.

9 Pflichten des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber hat den Leistungsgegenstand umgehend nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Eine Ausführung des Planungsgegenstandes unter Verwendung des Leistungsgegenstandes ohne vorherige Prüfung ist unzulässig. Falls der Auftraggeber über das nötige Fachwissen zur Prüfung nicht selbst verfügt, hat er geeignete Fachleute auf seine Kosten beizuziehen.

9.2 Treten beim Auftraggeber Unklarheiten oder Fragen zum Leistungsgegenstand auf, so ist er verpflichtet unverzüglich mit dem Auftragnehmer Kontakt zur Klärung aufzunehmen. Der Auftraggeber hat diese Aufklärungspflicht auf die den Planungsgegenstand realisierenden Personen zu überbinden.

9.3 Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, bei Verwendung des Leistungsgegenstandes zur Ausführung des Planungsgegenstandes, diese nur durch fachkundige Personen nach dem allgemeinen Stand der Technik durchführen zu lassen.

9.4 Sofern es zur Leistungserbringung erforderlich ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer ergänzende Angaben, Planungsunterlagen, Informationen, Spezifikationen oder ähnliches genau schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

10 Aufrechnungsverbot

10.1 Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit der (Honorar)forderung des Auftragnehmers, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.

10.2 Forderungen gegen den Auftragnehmer dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht abgetreten werden.

11 Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

11.1 Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich beim Auftragnehmer verwahrt, wobei er sich auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin auf dessen/deren Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft den Auftragnehmer keine wie immer geartete Haftung. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Der Auftragnehmer setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

11.2 Die Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Legung der Schlusshonorarnote an den/die Auftraggeber. Der Auftragnehmer kann sich während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Vertragspartner/die Vertragspartnerin von der Verwahrungspflicht befreien.

12 Zurückbehaltung

12.1 Der Auftraggeber ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt.

13 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

13.1 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erfüllt der Auftragnehmer bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach dessen Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche der Auftraggeber, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist. Bei rechtzeitiger Gewährleistung ist ein Anspruch auf Verspätungsschaden ausgeschlossen.

13.2 Der Auftraggeber hat Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen 2 Wochen Frist nach ihrer Entdeckung unverzüglich schriftlich – unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels - zu rügen und nachzuweisen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung des Auftragnehmers als genehmigt. Der Auftraggeber trägt das Verspätungs- und Verlustrisiko. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

13.3 Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von uns erbrachte Leistungen beträgt zwölf Monate ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

13.4 Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, sofern die Leistungen des Auftragnehmers von Dritten oder vom Auftraggeber selbst geändert oder ergänzt werden.

13.5 Bei Verbrauchergeschäften kann sich der Auftragnehmer bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des/der Auftraggebers auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass der Auftragnehmer in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauscht. Der Auftragnehmer kann von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass er in angemessener Frist in einer für den Verbraucher/die Verbraucherin zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirkt oder das Fehlende nachtragen kann.

14 Schadenersatz

14.1 Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen.

14.2 Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Zinsverluste, Schäden durch erhöhten Personalaufwand oder durch Bedienungsfehler des Auftraggebers, Schäden am beförderten Gut, Schäden, die während eines Probetriebes entstehen sowie Schäden durch Ansprüche Dritter sind jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung entstehen (Verzugsschäden), insbesondere dann, wenn die Verzögerung auf schwerwiegende oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Zulieferproblemen oder Ausbleiben von Arbeitskräften zurückzuführen sind.

14.3 Eine Haftung durch fehlerhafte Verwendung des Leistungsgegenstandes ist ausgeschlossen.

14.4 Schadenersatzansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus welchem Grund auch immer sind demnach binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend zu machen.

14.5 Regeressansprüche gegen den Auftragnehmer, die sich aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ergeben, sind ausgeschlossen.

14.6 Für den Fall, dass der Auftraggeber die oben angeführten Pflichten verletzt, sind Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen! Ist die fehlerhafte Bearbeitung des Leistungsgegenstandes auf unrichtige, unvollständige oder unklare Angaben des Auftraggebers zurückzuführen (keine einwandfreien Grundlagen, Pläne, Zeichnungen, Datenblätter oder Ähnliches) ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

14.7 Die in diesen AGB-ZT enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

14.8 Der Leistungsgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Normen, Zulassungsvorschriften, etc. – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

14.9 Die baustatischen Berechnungen sowie weitere Unterlagen zum Leistungsgegenstand dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch den Auftragnehmer zur Ausführung verwendet werden.

15 Rechtswahl, Gerichtsstand, Änderungen

15.1 Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an unserem Kanzleisitz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

15.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden.

16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der (Kanzlei)sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

17 Adressänderung

17.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

18 Salvatorische Klausel

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-ZT ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.